

Abb 1: Lernen aus der Katastrophe: Schematische Darstellung des Verbesserungsprozesses aufgrund der Erfahrungen der Katastrophe und der anschließenden Risikoanalyse mit dem Ziel einer höheren Katastrophenresilienz (nach Jachs 2011, modifiziert)

Zum besseren Verständnis des Verbesserungsprozesses **ein konkretes Beispiel:**

Eine bestehende Flussregulierung reicht lt technischer Berechnung aus, um den Hochwasserabfluss ohne Schaden durch das Siedlungsgebiet einer Gemeinde zu schleusen. Es kommt jedoch aufgrund des starken Aufkommens von Schwemmholtz¹¹ zur Verlegung einer Brücke („Verklauserung“) und nachfolgend zur Überflutung von Straßen, Gebäuden und privaten Liegenschaften. Aus den Lehren dieses Schadensereignisses und aufgrund einer Risikoanalyse werden zur Erhöhung der Hochwassersicherheit für zukünftige Ereignisse folgende Maßnahmen ergriffen: Schwemmholtzrechen oberhalb von Engstellen, Hochwasserwarnsystem sowie mobiler Hochwasserschutz im Siedlungsbereich. Durch diese Maßnahmen wird das Risiko für Überflutung gesenkt und gleichzeitig die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsgebiets gegen Hochwasserschäden erhöht.

2.3. Naturgefahrenrisiken managen: Wie wirken Schutzmaßnahmen?

Aus dem Vorsorgeprinzip ergibt sich das grundlegende Ziel, die negativen Wirkungen einer Naturkatastrophe zu senken oder gar zu beseitigen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden **Schutzmaßnahmen** umgesetzt. Gemeinden sind in vielen Fällen die Träger dieser Maßnahmen (siehe Kapitel 4.6.).

Meist assoziiert man mit dem Begriff „Schutzmaßnahme“ bauliche (strukturelle) Maßnahmen – zB Hochwasserdämme oder Lawinenverbauung –, manchmal auch

¹¹ Holz (Stämme, Äste, Wurzelstöcke), das von Hochwasser mitgerissen wird.

2. Kommunalen Umgang mit Naturgefahren

Gefahrenzonenplanungen oder organisatorische Maßnahmen wie Sperren oder Evakuierung. Schutzmaßnahmen sind prinzipiell jedoch alle Vorkehrungen, die auf irgendeine Art und Weise zur Reduktion von Risiken¹² beitragen (siehe Kapitel 3.6.2.). Einzelne Schutzmaßnahmen können jeweils nur eine beschränkte Wirkung ausüben. Folglich gibt es keine Maßnahme, die umfassenden Schutz für alle möglichen Gefahren bietet. Konsequenterweise beruht das moderne Risikomanagement für Naturgefahren – vergleichbar mit der „ganzheitlichen“ Medizin – auf der Betrachtung **aller** Aspekte und Zusammenhänge der Wirkung von Naturkatastrophen. Analog dazu gewährleistet nur eine effiziente Kombination von Schutzmaßnahmen die beste Schutzwirkung. Mit anderen Worten ausgedrückt: *Risikomanagement ist die „Kunst“, Schutzmaßnahmen optimal miteinander zu kombinieren.*

Zur Veranschaulichung dieses Prinzips wieder **ein praktisches Beispiel**:

Um eine Straße temporär gegen Lawinen zu sichern, wird eine aufeinander abgestimmte Kombination von Schutzmaßnahmen eingesetzt:

- (1) Das Bulletin des Lawinenwarndienstes ergibt den Zeitpunkt hohen Lawinenrisikos und damit den Handlungsbedarf.*
- (2) Die künstliche Auslösung der Lawine erfolgt mit einer ferngezündeten Sprenganlage; während der Sprengung wird der Straßenabschnitt behördlich gesperrt.*
- (3) Der Erfolg der Lawinenauslösung kann durch eine Radaranlage (Detektion des Lawinenabgangs) nachgewiesen werden.*

Lawinenschutz wird in diesem Beispiel durch eine Kombination funktional, zeitlich und räumlich unterschiedlich wirkender und sich ergänzender Maßnahmen erreicht. Man spricht auch von einem „**Schutzsystem**“ (siehe Kapitel 3.6.2.3.).

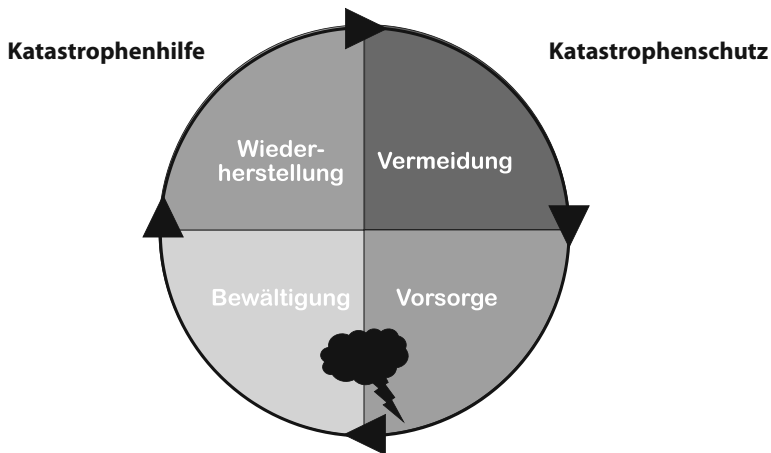


Abb 2: Kreislauf des Katastrophenmanagements (nach ÖNORM S 2304, modifiziert)

12 EN ISO 12100:2010, Abschnitt 3.19.

Gefahren- und Risikobegriff im rechtlichen Kontext

Gefahr für ein Rechtsgut liegt vor, wenn eine Sachlage besteht, aus der heraus der Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens wahrscheinlich ist. Wahrscheinlich ist der Schadenseintritt, wenn innerhalb vernünftiger Lebenserfahrung mit diesem gerechnet werden muss. Die meisten naturkatastrophenbezogenen Rechtsmaterien stellen ihre Maßnahmen auf die Gefahrenabwehr ab. Beispiele für Legaldefinitionen von Naturgefahrenbegriffen sind „Hochwasser“²² oder „Lawine“²³.

Der **rechtliche Risikobegriff** ist idR verschuldensabhängig und bezieht sich auf die Verletzung von Rechtsgütern infolge menschlicher Fehlleistungen oder nicht sozialadäquaten Verhaltens, welches zu Schaden führen kann. Prävention durch Recht ist die Vorbeugung negativer Konsequenzen durch rechtliche Instrumente. Rechtlich relevante Risiken setzen also menschliches Handeln voraus und sind damit klar vom reinen, gefährlichen Naturwirken (**höhere Gewalt**) abzugrenzen. Aus Sicht kommunaler Entscheidungsträger manifestiert sich dieses Risiko insb in Form von Haftungen, straf- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen sowie Kostenbeiträgen. Aber auch Rechtsnormen, Behördenentscheidungen und Auflagen enthalten risikobezogene Komponenten. Aktuell existieren in der österreichischen Rechtsordnung nur wenige explizite Risiko-bezüge.²⁴

2.6.2. „Gefahr“ (möglichst) einfach erklärt

Für Menschen in von Naturgefahren betroffenen Gebieten geht es in erster Linie um die Fragen, wo, wann und in welchem Ausmaß etwas passieren kann. Wenn es gefährlich wird, ist nämlich Vorsicht geboten.

Für Experten sind die wichtigsten Kriterien im Zusammenhang mit dem Begriff „Gefahr“ die **Häufigkeit** und das **Ausmaß des Auftretens** gefährlicher Ereignisse (siehe Kapitel 3.4.2.2.). Sie treffen Aussagen über seltene, in der Zukunft liegende und in ihrer Wirkung extreme Ereignisse. Folglich sind gefahrenbezogene Entscheidungen immer von Prognosen abhängig und damit unsicher. Eine Gefahr ist dann **abstrakt**, wenn ein gewisses Gefahrenpotential zwar besteht, ein sofortiger Handlungsbedarf jedoch nicht gegeben ist; sie wird **konkret**, wenn im entsprechenden Einzelfall bzw nach der Lebenserfahrung ein sofortiger Handlungsbedarf besteht, also mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft mit einem Schadenseintritt zu rechnen ist. Entscheidend ist somit auch die Möglichkeit der **Vorhersehbarkeit** des Gefahren- bzw Schadenseintritts. Der Mensch behält vorwiegend Naturkatastrophen in Erinnerung, die zu nicht mehr ohne weiteres bewältigbaren („existenziellen“) Schäden geführt haben, andere Ereignisse werden rasch vergessen oder verdrängt.

22 Art 2 Hochwasser-RL: „Hochwasser ist die zeitlich beschränkte Überflutung von Land, die normalerweise nicht unter Wasser liegt.“

23 § 99 Abs 2 ForstG: „Unter einer Lawine im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Schneemassen zu verstehen, die bei raschem Absturz auf steilen Hängen, Gräben u. ä., infolge der kinetischen Energie oder der von ihnen verursachten Luftdruckwelle oder durch ihre Ablagerung Gefahren oder Schäden verursachen können.“

24 ZB § 84b Z 15 GewO: Risiko von Betrieben mit gefährlichen Stoffen; § 2 Abs 9 Z 14 AWG: Risiko durch Seveso-Schadstoffe; § 55j Abs 2 WRG: potenziell signifikantes Hochwasserrisiko.

In der Theorie sieht das Konzept vor, die relevanten Risikofaktoren laufend zu beobachten und die Risiken periodisch zu erfassen. Die Risiken werden hinsichtlich ihrer **Akzeptabilität** bewertet und darauf aufbauend der Handlungsbedarf und die Prioritäten festgelegt, um die Entwicklung mit geeigneten Maßnahmen zu steuern. Durch diese Maßnahmen werden neue inakzeptable Risiken gemieden, bestehende inakzeptable Risiken gemindert und akzeptable Risiken getragen. Risikomanagement setzt auch einen intensiven Risikodialog unter allen Akteuren voraus.

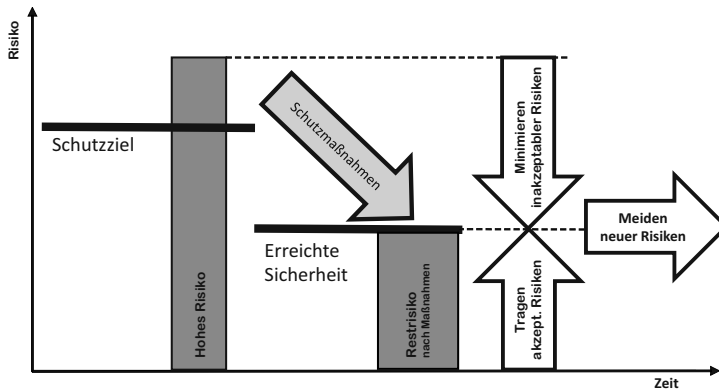


Abb 5: Schematischer Prozess zur Festlegung des Sicherheitsniveaus im integralen Risikomanagement (© PLANAT 2013, adaptiert)

2.7.2. Sicherheitsbeurteilung durchführen

Wenn Risikomanagement nicht nur ein abstrakter Denkansatz bleiben soll, sondern sein Einsatz als Steuerungsinstrument und Entscheidungskriterium im Umgang mit Naturgefahrenrisiken angestrebt wird, ist eine Befassung mit den Grundsätzen der **Sicherheitsbeurteilung** unausweichlich. Allerdings ist vorauszuschicken, dass Risiko in Österreich als Methode in die kommunalen Sicherheitsentscheidungen bisher kaum Eingang gefunden hat.²⁹ Die nachfolgenden Ausführungen nehmen daher eine Entwicklung vorweg, die erst mit der Umsetzung der Hochwasser-RL³⁰ und verschiedener Techniknormen auch für Gemeinden einen höheren praktischen Stellenwert erlangen wird.

Sicherheit³¹ hat einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert. Um diesen Zustand zu erreichen, werden idR **Sicherheitskonzepte** erstellt und umgesetzt. Sicherheits-

29 Risikobeurteilung ist in den Ingenieurwissenschaften, der Medizintechnik, der Finanzwirtschaft oder in der Unternehmensführung (Management) ein etabliertes und durch Normen geregeltes Instrument der Sicherheitsprüfung.

30 Hochwasser-RL 2007/60/EG.

31 **Sicherheit** bezeichnet einen Zustand, der frei von inakzeptablen Risiken ist oder als so weit wie möglich gefahrenfrei angesehen wird.

Häufigkeit	Wiederkehrperiode	Eintrittswahrscheinlichkeit pro Jahr
sehr häufig	jährlich	1
häufig	10 Jahre	0,1
wiederkehrend (hohe Wahrscheinlichkeit)	30 Jahre	0,033
selten (wahrscheinlich)	50 Jahre	0,02
selten (mittlere Wahrscheinlichkeit)	100 Jahre	0,01
sehr selten (geringe Wahrscheinlichkeit)	300 Jahre	0,033
extrem selten (unwahrscheinlich)	1.000 Jahre	0,001

Tab 1: Klassifikation von Naturgefahrenereignissen gemäß ihrer Häufigkeit

Häufigkeit und Magnitude von Naturgefahren werden als Kriterien der Ermittlung der relevanten **Gefahrenszenarien** herangezogen, um eine Prognose über die Art, Ausdehnung und Intensität des maßgeblichen Ereignisses (der Prozesswirkung) erstellen zu können. Gefahrenszenarien spielen vor allem für Gefahrenzonenplanungen (siehe Kapitel 4.4.1. und 5.2.1.) eine zentrale Rolle. Für die konkrete Sicherheitsplanung wird ein maßgebliches Gefahrenszenario oder werden mehrere maßgebliche Gefahrenszenarien ausgewählt (**Bemessungsereignis**), deren Größenordnung für Planungen und Behördenentscheidungen mit der Häufigkeit (Jährlichkeit) angegeben wird: zB 100-jährliches Hochwasserereignis.

Physikalische Prozessstärke von Naturgefahrenprozessen und Magnituden-Skalen

Gebräuchliche Kriterien für die physikalische Prozessstärke von Naturgefahrenereignissen sind ua für Hochwasser, Lawinen, Massenbewegung (Steinschlag, Rutschung, Felssturz), Sturm und Erdbeben in Anwendung:

- **Prozessenergie** [kJ]: zB für schnelle Massenbewegungen (Steinschlag)
- **Fließgeschwindigkeit**, Bewegungsrate [m/s, m/Tag, cm/Jahr]: zB für Hochwasserabfluss, Muren, Lawinen; langsame Massenbewegungen (Rutschungen, Hangkriechen)
- **Masse**, Volumen [t, m³]: zB verlagerte Wasser- und Feststoffmassen (Fels, Erdreich, Schnee)
- **Durchflussmenge** [m³/s]: zB Durchfluss im Gerinne (definierter Querschnitt)
- **Fließtiefe**, Ablagerungstiefe [m]: zB Wassertiefe (Hochwasser, Sturzfluten), Schneehöhe (Lawinen) an einem bestimmten Punkt (im Abfluss- oder Ablagerungsbereich)

IT-basierte Pilotprojekte für die kommunale Risikobewertung (Beispiele)

Wenn Gemeinden eine vertiefte Risikobewertung nach dem Prinzip der Risikomatrix wünschen, stehen verschiedene IT-basierte Instrumente zur Verfügung:

RiskPlan-online (Bundesamt für Umwelt, Bern)

RiskPlan (www.riskplan.admin.ch) ist ein Berechnungs- und Managementwerkzeug zur pragmatischen¹⁴² Abschätzung von Risiken durch Gefahrenprozesse in definierten Wirkungsräumen und zur Einschätzung der Kostenwirksamkeit von Schutzmaßnahmen. Das Programm erlaubt, in einer Gemeinde oder einer Region Risiken und deren kostengünstige Reduktion durch Schutzmaßnahmen zu evaluieren (Risikobewertung vor und nach Realisierung von Schutzmaßnahmen) und die Ergebnisse anschaulich zu visualisieren. RiskPlan ist öffentlich und kostenfrei zugänglich.

SISSIE KatSchutz Datenbank des Landes Kärnten

Das IT-Tool „SicherheitsinformationSServIce“ unterstützt Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften bei der Erstellung von Katastrophenschutzplänen auf der Grundlage des Kärntner Katastrophenhilfegesetzes.¹⁴³ Das Tool enthält methodische Elemente der Risikomatrix. SISSIE ist ein behördeninternes Instrument und daher nicht öffentlich zugänglich.

3.5.2. Welche Schutzziele sind auf Gemeindeebene festzulegen?

In der Logik des Risikomanagements ist es erforderlich, zur Festlegung der angestrebten Sicherheit oder Risikoreduktion Ziele zu definieren. Bürgermeister setzen sich in der kommunalen Sicherheitsplanung routinemäßig mit den Divergenzen zwischen den normierten Schutzzielen (siehe Kapitel 2.8.) und den unterschiedlichen Sicherheitserwartungen der Bevölkerung auseinander. Auch wäre es eine Illusion zu glauben, dass eine Gemeinde völlig wahlfrei ist, welches Ausmaß an Sicherheit sie für ihre Bürger herstellen will. In Österreich existieren Mindestanforderungen an die Sicherheit vor Naturgefahren und gesetzlich festgelegte (normierte) Schutzziele für bestimmte Schutzleistungen. Gemeinden können Schutzziele daher nur innerhalb dieser Rahmenbedingungen selbst bestimmen. Ein öffentlicher Diskurs über Schutzziele und das Ausmaß der angestrebten Sicherheit findet daher in der Praxis kaum statt, wäre aber essentiell, um Akzeptanz und Legitimation für Sicherheitsentscheidungen herzustellen. Anders ausgedrückt: *Sicherheitsplanung der Gemeinde ist eine Gratwanderung zwischen der Autorität behördlicher Entscheidungen und einem angemessenen Maß an Beteiligung der Öffentlichkeit.*

Explizite Schutzziele werden auf Ebene der Gemeinden nur in wenigen Fällen festgelegt. Trotzdem sind diese Ziele implizit fester Bestandteil jeder kommunalen Sicherheitsentscheidung. Konkret werden Ziele grundsätzlich auf drei verschiedenen Ebenen verfolgt (Abbildung 22):

142 Der Begriff „pragmatisch“ bringt zum Ausdruck, dass vorhandenes Wissen, sei es in Form von Gefahrenkarten, Gefahrenintensitätskarten, Gefährdungsszenarios, Gefahrenkatastern und/oder implizites Wissen, sowie menschliche Erfahrungen bei der Einschätzung von Risiken und Maßnahmen zur Risikoreduktion genutzt werden.

143 Ktn KHG, LGBl 66/1980 idGF.

Gesetzlich oder technisch normierte Sicherheitsgrenzen in Österreich

Gesetzliche Schutzpflichten beschränken sich auf jene Schutzgüter, für die beispielsweise im allgemeinen Raumordnungs- und Baurecht, Wasserrecht, Forstrecht, Verkehrsrecht, Gewerberecht oder Anlagenrecht explizite Normen und Regelungen bestehen. **Sicherheitsgrenzen** werden eingeschränkt auf den Anwendungsbereich dieser Rechtsnormen direkt im Gesetz, durch Verordnung oder Verweisung auf eine Techniknorm verbindlich festgelegt.

Beispiele für rechtlich oder technisch normierte Sicherheitsgrenzen sind:

- *allgemeines Schutzziel des Hochwasserschutzes: 30-jährliches Hochwasser¹⁴⁴*
- *Schutzziel für die in wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammen festgelegten Gebiete,¹⁴⁵ die¹⁴⁶ zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen festgelegt worden sind: 100-jährliches Hochwasser (Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit¹⁴⁷)*
- *Bemessungsereignis der Gefahrenzonenplanung gemäß ForstG:¹⁴⁸ Ereignisse mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von ca 150 Jahren (Bemessungsereignis)*
- *allgemeine Ziele für den Umgang mit Naturgefahren in der Raumplanung: Raumordnungsziel der Gefahrenabwehr in den ROGs der Länder¹⁴⁹*
- *spezifische Schutzziele zur Baulandeanweisung: Widmungsverbote für Naturgefahren in den ROGs der Länder, meist allgemeine, auf verschiedene Gefahrenarten bezogene Eignungsbeschränkung,¹⁵⁰ konkret bezogen auf 100-jährliches Hochwasser: NÖ, Oö¹⁵¹*
- *Erdbebengefährdung gemäß Eurocode 8:¹⁵² Erdbebenstärke mit Überschreitungswahrscheinlichkeit von 10 % in 50 Jahren*
- *Bemessungswert für Windlasten gemäß ÖNORM B 1991-1-4:¹⁵³ Basiswindgeschwindigkeit mit 50-jährlicher Eintrittswahrscheinlichkeit*
- *Empfehlung für das Schutzziel bei gravitativen Naturgefahren in Österreich (ÖGG, 2014): maximal akzeptable Todesfallwahrscheinlichkeit: $\leq 1 \times 10^{-5}$*

3.5.4.2. Sicherheitsniveau für den Schutz von Personen

Grundsätzlich gilt jedes Todesrisiko durch Naturkatastrophen als inakzeptabel, auch wenn es schon aus technischen Gründen unmöglich ist, Menschen zu jeder Zeit und an jedem Ort absoluten Schutz zu bieten. In bestimmten Fällen – insb bei der Risikobewertung im Zusammenhang mit Verkehrssicherungspflichten

144 § 38f iVm § 105 Abs 1 lit b WRG.

145 § 55g Abs 1 Z 1 WRG.

146 § 42a Abs 2 Z 2 WRG.

147 § 55k Abs 2 WRG.

148 § 11 ForstG iVm § 6 WLIV-GZPV.

149 § 1 Abs 2 Z 5 Bgld RplG, § 1 Abs 2 Z 1 lit i NÖ ROG, § 2 Abs 1 Z 2a Oö ROG, § 2 Abs 1 Z 3 Sbg ROG, § 3 Abs 2 Z 2 lit j Stmk ROG, § 2 Abs 1 Z 4 Ktn ROG, § 1 Abs 2 lit d bzw § 27 Abs 2 lit a Tir ROG, § 2 Abs 3 lit d VlbG RplG.

150 § 14 Abs 1 Bgld RplG, § 21 Abs 1 Oö ROG, § 28 Abs 3 Z 2 Sbg ROG, § 28 Abs 2 Z 1 Stmk ROG, § 3 Abs 1 lit b Ktn GplG, § 37 Abs 1 lit a und Abs 2 Tir ROG, § 13 Abs 2 lit a VlbG RplG.

151 § 15 Abs 3 NÖ ROG, § 21 Abs 1a Oö ROG.

152 ÖNORM B 1998-1: 2006; Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben – Teil 1: Grundlagen, Erdbebeneinwirkungen und Regeln für Hochbauten – Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1998-1 und nationale Erläuterungen.

153 ÖNORM B 1991-1-4: 2006; Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen – Windlasten – Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1991-1-4 und nationale Ergänzungen.

***Beispiel:** Eröffnung eines Wanderweges im häufig von Steinschlag gefährdeten Gelände, Zumutbarkeit von Steinschlagschutzmaßnahmen*

- Haftung aus **Verletzung von Schutzgesetzen**: positive Verhaltensanordnungen zu Lasten des Organwalters der Gemeinde (oder des Einzelnen), deliktische Sorgfaltsverletzung

***Beispiel:** Verletzung von Warn- und Informationspflichten gemäß Katastrophenhilfegesetze der Länder*

- Allgemeine deliktische Haftungspflichten aus **Bauwerkehaftung**⁴⁹² oder **Wegehalterhaftung**⁴⁹³: strenge Haftung des Inhabers von Bauwerken für Schäden durch Einsturz oder Ablösen von Teilen; Haftung des Betreibers von Verkehrsanlagen für die Verkehrssicherheit des Weges im weitesten Sinn, somit auch Pflicht zur Sicherung von Gefahrenmomenten außerhalb des eigentlichen Weges

***Beispiele:** Ein nicht ausreichend gesichertes Hallendach wird bei Sturm abgehoben und beschädigt eine benachbarte Halle;⁴⁹⁴ Pflicht zur Herstellung ausreichender Lawinenschutzanlagen des Betreibers einer Seilbahn für die Anlage selbst und die „lawinensichere“ Schipiste*

- **Erfolgshaftung** für Wasserbenutzungsanlagen⁴⁹⁵ (auch **Schutz- und Regulierungswasserbauten**⁴⁹⁶): Haftung für Schäden aus dem rechtmäßigen Bestand oder Betrieb von Hochwasserschutzanlagen an bestehenden Liegenschaften, Bauwerken oder Rechten Dritter, wenn „bei der Erteilung der Bewilligung mit dem Eintritt dieser nachteiligen Wirkung überhaupt nicht oder nur in einem geringeren Umfange gerechnet worden ist“; Haftungsausschluss bei höherer Gewalt, daher eher hypothetisch

***Beispiel:** Haftung aus Schäden im Unterlauf infolge des Anspringens einer Hochwasserentlastungsanlage bei einem Hochwasserabfluss über dem Bemessungsereignis*

- Haftung aus **Instandhaltungspflichten für Hochwasserschutzanlagen**.⁴⁹⁷ Instandhaltungspflicht zur Schadensverhütung im Zusammenhang mit dem Verfall oder Versagen der Anlagen

***Beispiel:** Mangelnde Instandhaltung einer Hochwasserschutzanlage führt zum Verlust der projektierten Schutzwirkung (somit zum Verfall der Anlage); Schaden infolge Überlastung des Unterlaufs durch zu hohe Abflussmenge aus dem Rückhaltebecken⁴⁹⁸*

- **Nachbarrechtliche Haftung aus Abwehr- oder Unterlassungsansprüchen**⁴⁹⁹ im Zusammenhang mit Naturereignissen: erhebliche Erhöhung des Naturgefahrenrisikos durch menschliche Tätigkeiten oder menschlich geschaffene Anlagen

491 § 1294 ABGB.

492 § 1319 ABGB.

493 § 1319a ABGB.

494 OGH 29.1.1998, 6 Ob 20/98d.

495 § 26 Abs 2 WRG.

496 Analoge Anwendung: OGH EvBl 1987/9; OGH 15.12.1992, 1 Ob 37/92.

497 § 50 Abs 6 WRG.

498 OGH 25.9.2001, 1 Ob 227/01.

5. Maßnahmen der Gemeinde vor, während und nach der Katastrophe

5.1. Kommunale Schutzmaßnahmen im Risikokreislauf: Übersicht

Ein großer Teil der **Schutzmaßnahmen** gegen Naturgefahren werden in Österreich teilweise oder vollständig auf Ebene der Gemeinde umgesetzt. Gemeinden sind damit Träger dieser Schutzleistungen. Im Sinne des integralen Risikomanagements ist es möglich, die Schutzmaßnahmen im Risikokreislauf darzustellen und damit ihre Wirkung in kausalen und zeitlichen Zusammenhang zu bringen (siehe Kapitel 3.6.2.2.).

In diesem Kapitel werden jene Schutzmaßnahmen behandelt, die maßgeblich zum Wirkungsbereich der Gemeinden zählen oder von diesen durchgeführt werden. Es zeigt sich, dass Gemeinden ein sehr großes Aufgabenspektrum zu erfüllen haben, dabei aber den rechtlichen Vorgaben von Bund und Ländern unterliegen und auf die Unterstützung sowie die technischen, personellen und finanziellen Ressourcen sowie Subventionen anderer Institutionen angewiesen sind. Schutzmaßnahmen der Gemeinden sind typische Verbundaufgaben der Risikovorsorge und des Katastrophenmanagements. Nachfolgend werden die **16 wichtigsten Maßnahmen der Gemeinden gegen Naturgefahren** – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – hinsichtlich ihrer Schutzwirkung dargestellt und die Instrumente und Rechtsgrundlagen sowie die kommunale Umsetzung behandelt. Augenmerk wird auch auf die Einbindung der Bevölkerung gelegt. Dieser Überblick soll Bürgermeister*innen helfen, Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkung und Dringlichkeit zu beurteilen und eine Durchführung rechtssicher und unter Wahrung der Interessen der Bürger*innen zu ermöglichen.

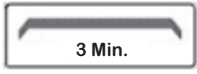




5.2. Maßnahmen vor der Katastrophe

5.2.1. Maßnahme 1: Gefahrenzonenplanungen erstellen und anwenden

5.2.1.1. Beschreibung der Schutzwirkung

Gefahrenzonenplanungen erfüllen ihre Schutzwirkung in dreifacher Hinsicht (siehe Kapitel 4.4.1.):

nalen aufgrund seiner kurzen Tonfolge leicht zu unterscheiden. Wichtig ist, dass die Bevölkerung regelmäßig über die Bedeutung der Signale informiert ist.⁷⁵¹ Die Sirensignale sind in Tabelle 12 zusammengefasst.

Signal		Information	Handlung der Bevölkerung
Gleichbleibender Dauerton für drei Minuten		Warnung vor einer heftigen Gefahr, aber noch keine akute Gefährdung.	Einschalten von Radio und Fernsehen (österreichischer Kanal), um rechtzeitig über eventuelle Verhaltensmaßnahmen informiert zu werden.
Auf- und ab-schwellender Ton für eine Minute		Es besteht unmittelbare Gefahr.	Aufenthalt im Freien vermeiden und schützende Räumlichkeiten aufsuchen. Weitere Verhaltens- und Schutzmaßnahmen (Anweisungen der Behörden) über Radio und Fernsehen.
Gleichbleibender Dauerton für eine Minute		Die Gefahr ist vorüber.	Weiterhin Beachtung von Durchsagen in Radio oder Fernsehen, da es vorübergehend Beschränkungen im täglichen Lebensablauf geben kann.
Alarmierung der Feuerwehr		Bekämpfung eines Brandes oder Abwehr von anderen Gefahren bzw. technische Einsätze.	Keine
Probealarm		Jeden Samstag um 12 Uhr findet die Sirenenprobe statt.	Keine

Tab 12: Sirenenalarm in Österreich: wichtige Signale zur Warnung der Bevölkerung (Zivilschutzsignale) sowie Signale zur Alarmierung der Feuerwehren bzw. Probealarm

Für die betroffene Bevölkerung ist es entscheidend, dass die Warnung und Alarmierung zeitgerecht vor Eintritt einer Katastrophe erfolgen, sodass die persön-

⁷⁵¹ Jedes Jahr findet am ersten Samstag im Oktober zwischen 12 und 13 Uhr in ganz Österreich eine **Sirenenprobe** statt.